

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Punkt der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 20 Abs. 2 Satz 2
nach den Worten "soll der Bewerber" die Worte "bei dem Ober-
landesgericht" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 1993

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 25 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 25 wie folgt zu fassen:

"§ 25

Zulassung bei dem Oberlandesgericht

(1) Der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden. *"

* Falls die Länder Brandenburg und Thüringen durch Gesetz entscheiden, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei einem Landgericht zugelassen sein darf, ist die Vorschrift zu ergänzen.

Begründung:

Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung des § 25 BRAO sieht eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses von Singular- und Simultanzulassung vor. Dazu besteht ebensowenig Veranlassung wie für die in § 25 Abs. 3 für die Länder vorgesehene Optionsmöglichkeit, bis zum 31. Dezember 1999 zu entscheiden, ob die Simultan- oder die Singularzulassung bei dem Oberlandesgericht gelten soll.

(noch Ziff. 2)

Aus gutem Grunde ist in § 25 de lege lata der Grundsatz der Singularzulassung festgeschrieben und lediglich für die in § 226 Abs. 2 genannten Länder eine Ausnahmeregelung getroffen, die sich aus der verschiedenen historischen Entwicklung dieser Gebiete begründet. Wichtige Gründe des Gemeinwohls sprechen weiterhin dafür, den Grundsatz der Singularzulassung im neuen Berufsrecht der Rechtsanwälte zu verankern. Die Singularzulassung der Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht dient den Interessen der Rechtssuchenden, der Rechtspflege und des Rechtsanwalts. Denn sie gewährleistet, daß bedeutsame Rechtsfälle, die in Zivilsachen zur Überprüfung in einer Berufung vor dem Oberlandesgericht gestellt werden, nicht von dem bisher sachbearbeitenden Rechtsanwalt fortgeführt, sondern nochmals von einem anderen Rechtsanwalt durchdacht und überprüft werden. Dieses Vier-Augen-Prinzip bietet in hohem Maße die Gewähr, daß die Interessen der Mandanten in besonders guter Weise vertreten werden. Auch wird die Gerichtsbarkeit vor der allzu schnellen Einlegung von Rechtsmitteln durch den bisher sachbearbeitenden Rechtsanwalt bewahrt. Dieser nämlich muß sich bei der Beauftragung des Berufungsanwalts für das Oberlandesgericht der kritischen Betrachtung des Falles durch seinen dort zugelassenen Berufskollegen stellen. Darauf ist zurückzuführen, daß über Jahre hinweg der Prozentsatz von erfolgreichen Revisionen gegen Urteile der Oberlandesgerichte, die eine Singularzulassung haben, signifikant niedriger als bei den Oberlandesgerichten mit Simultanzulassungen ist.

Wegen dieser Vorzüge des Singularprinzips ist eine Öffnungsklausel abzulehnen, die eine weitere Zurückdrängung der Singularzulassung befürchten läßt. Hinzu kommt, daß den neuen Ländern ohnehin schon durch das Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im

(noch Ziff. 2)

Beitrittsgebiet vom 26. Juni 1992 die Möglichkeit eingeräumt worden ist, durch Gesetz zu bestimmen, ob der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei einem Landgericht zugelassen sein darf.

Es erscheint daher sachgerecht, in einer Neufassung des § 25 BRAO den bisherigen § 25 BRAO als Regelfall in einem Absatz 1 und die Ausnahmefälle des bisherigen § 226 Abs. 2 BRAO in einem Absatz 2 zusammenzufassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind in § 31 Abs. 2 Satz 1 die Worte ", eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27) und ihm die Zulassungsurkunde ausgehändigt worden ist" durch die Worte "und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27)" zu ersetzen.

Begründung:

Die durch den Wegfall der Wohnsitzpflicht veranlaßte Neufassung des § 31 Abs. 2 Satz 1 nennt zusätzlich zum geltenden Recht als Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste auch, daß dem Rechtsanwalt "die Zulassungsurkunde ausgehändigt worden ist".

(noch Ziff. 3)

Dieser Zusatz, für den eine Begründung nicht gegeben wird, ist im Regelfall der Erstzulassung (§ 18 Abs. 2) überflüssig, da die Vereidigung, die als erste Eintragungsvoraussetzung aufgeführt ist, nur erfolgt, wenn der Rechtsanwalt bereits zugelassen (§ 26 Abs. 1), ihm die Zulassungsurkunde also schon ausgehändigt ist (§ 12 Abs. 2). Insofern gibt er sogar Anlaß zu Mißdeutungen, daß nämlich die Aushändigung der Zulassungsurkunde der chronologisch letzte Akt vor der Eintragung sei und daß sie im Fall der Befreiung von der Kanzleipflicht (§ 31 Abs. 2 Satz 2) entfalle.

Nur in den Fällen der Zulassungserweiterung auf ein weiteres Gericht und des Wechsels der Zulassung erhält der Rechtsanwalt trotz bereits erfolgter Vereidigung vor der Eintragung eine weitere Zulassungsurkunde. Auf diese Fälle müßte die Neufassung beschränkt werden, um die genannten Verständnisprobleme auszuschließen. Da hierdurch die Vorschrift aber nur weiter kompliziert würde und die geltende Gesetzesfassung zu keinen Schwierigkeiten geführt hat, sollte es insoweit bei dieser verbleiben.

(Zusammenhang mit Ziff. 6) 4. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 51 b Abs. 1 Nr. 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 51 b Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Vertragsbedingungen" die Worte "für Fälle einfacher Fahrlässigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeit, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auch für Fälle grobfahrlässig verursachter Schäden zu begrenzen, benachteiligt die Mandanten unangemessen. Denn sie setzt als spezialgesetzliche Möglichkeit die in § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz zum Schutz der Verbraucher aufgestellte Grundregel außer Kraft, daß ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich sein soll. Allein die Annahme, daß es sich bei Mandaten mit Gegenstandswerten von mehr als 2.000.000 DM wohl um eine vorwiegend kaufmännisch geprägte Mandantschaft handeln dürfte, vermag eine solche pauschale Freizeichnungsmöglichkeit in vorformulierten Vertragsbedingungen nicht zu rechtfertigen.

(Zusammenhang mit Ziff. 7) 5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 51 b Abs. 2 Satz 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 51 b Abs. 2 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch Vereinbarung auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der Sozietät beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein."

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß es nur um eine Beschränkung der persönlichen Haftung auf einzelne Mitglieder der Sozietät geht. Es gäbe keinen berechtigten Grund, das Gesellschaftsvermögen von der Haftung auszunehmen.

Die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen braucht nicht erwähnt zu werden. Es reicht aus, wenn die Zulässigkeit einer derartigen Haftungsbeschränkung normiert wird. Solange nicht die Beschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen untersagt wird, ist sie auch auf diesem Wege möglich.

Die Bezugnahme auf die "eigenen beruflichen Befugnisse" ist unklar und überflüssig. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung es haben sollte, wenn das Sozietätsmitglied, auf das die persönliche Haftung beschränkt worden ist, sich in einer interprofessionellen Sozietät nicht im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse hält. Es ist auch unklar, ob es auf die durch das Berufsgesetz festgelegte Kompetenz oder auf die vertragliche Kompetenzverteilung innerhalb der Sozietät ankommen soll.

Die Formulierung "die das Mandat bearbeiten ..." ist im Zusammenhang mit der namentlichen Benennung ungeeignet. Sie läßt im Unklaren, was zu gelten hätte, wenn das Mandat tatsächlich ganz oder teilweise von einem anderen Sozietätsmitglied bearbeitet worden ist.

Da die Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Sozietätsmitglied nicht ohne weiteres mit den Erwartungen übereinstimmt, die das Publikum von einer Sozietät hat, ist es angemessen, die Einverständniserklärung in einer gesonderten Urkunde zu verlangen. Nur dann ist der Auftraggeber hinreichend davor geschützt, die ihm abverlangte Erklärung zu übersehen.

(Zusammenhang mit Ziff. 4)

6. Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 45 a Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO)

In Artikel 2 Nr. 19 sind in § 45 a Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Vertragsbedingungen" die Worte "für Fälle einfacher Fahrlässigkeit" einzufügen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Möglichkeit, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auch für Fälle grobfahrlässig verursachter Schäden zu begrenzen, benachteiligt die Mandanten unangemessen. Denn sie setzt als spezialgesetzliche Möglichkeit die in § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz zum Schutz der Verbraucher aufgestellte Grundregel außer Kraft, daß ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich sein soll. Allein die Annahme, daß es sich bei Mandaten mit Gegenstandswerten von mehr als 2.000.000 DM wohl um eine vorwiegend kaufmännisch geprägte Mandantschaft handeln dürfte, vermag eine solche pauschale Freizeichnungsmöglichkeit in vorformulierten Vertragsbedingungen nicht zu rechtfertigen.

(Zusammenhang mit
Ziff. 5)

7. Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 45 a Abs. 2 Satz 2 PatAnwO)

In Artikel 2 Nr. 19 ist § 45 a Abs. 2 Satz 2
durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch Vereinbarung auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der Sozietät beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein."

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß es nur um eine Beschränkung der persönlichen Haftung auf einzelne Mitglieder der Sozietät geht. Es gäbe keinen berechtigten Grund, das Gesellschaftsvermögen von der Haftung auszunehmen.

Die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen braucht nicht erwähnt zu werden. Es reicht aus, wenn die Zulässigkeit einer derartigen Haftungsbeschränkung normiert wird. Solange nicht die Beschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen untersagt wird, ist sie auch auf diesem Wege möglich.

Die Bezugnahme auf die "eigenen beruflichen Befugnisse" ist unklar und überflüssig. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung es haben sollte, wenn das Sozietätsmitglied, auf das die persönliche Haftung beschränkt worden ist, sich in einer interprofessionellen Sozietät nicht im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse hält. Es ist auch unklar, ob es auf die durch das Berufsrecht festgelegte Kompetenz oder auf die vertragliche Kompetenzverteilung innerhalb der Sozietät ankommen soll.

Die Formulierung "die das Mandat bearbeiten ..." ist im Zusammenhang mit der namentlichen Benennung ungeeignet. Sie läßt im Unklaren, was zu gelten hätte, wenn das Mandat tatsächlich ganz oder teilweise von einem anderen Sozietätsmitglied bearbeitet worden ist.

Da die Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Sozietätsmitglied nicht ohne weiteres mit den Erwartungen übereinstimmt, die das Publikum von einer Sozietät hat, ist es angemessen, die Einverständniserklärung in einer gesonderten Urkunde zu verlangen. Nur dann ist der Auftraggeber hinreichend davor geschützt, die ihm abverlangte Erklärung zu übersehen.

8. Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozeßordnung),
Artikel 1 Nr. 6, 13, 39 (§§ 22, 24, 34 Nr. 3, §§ 227 a,
227 b BRAO),
Artikel 10 bis 20 (Änderung des Gesetzes über die Zuständig-
keit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung,
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen, Änderung des Patentgesetzes,
Änderung des Gebrauchsmustergesetzes, Änderung des Waren-
zeichengesetzes, Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb, Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Änderung
des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und
Modellen, Änderung des Sortenschutzgesetzes, Änderung des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Aus-
landsschulden) und
Artikel 22 (Inkrafttreten)

Artikel 3 ist zu streichen.

Als Folge

- a) sind Artikel 1 Nr. 6, 13 und 39 sowie Artikel 10 bis 20 zu streichen,
- b) ist in Artikel 22 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Gegen die vorgesehene Aufhebung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit auf das Landgericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, bestehen durchgreifende Bedenken. Die beabsichtigte Änderung des § 78 ZPO stellt einen einschneidenden Eingriff in einen bewährten zivilprozessualen Grundsatz dar, der durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zum anwaltlichen Standesrecht nicht veranlaßt ist und zu dessen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsrat und auf das Gesamtgefüge der deutschen Anwaltschaft keine aussagekräftigen Rechtstatsachenforschungen vorliegen.

Die bestehende Beschränkung der Postulationsfähigkeit in § 78 ZPO sichert die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit anwaltschaftlichem Rechtsrat auch in ländlichen Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft. Sie sichert die wirtschaftliche Grundlage kleinerer Kanzleien in ländlichen Gebieten. Sie wirkt der Bildung weniger Großkanzleien in den Ballungszentren entgegen. Sie sorgt für eine angemessene Verteilung auch der lukrativen Großmandate und sichert damit die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Umgekehrt stellt die Beschränkung der Postulationsfähigkeit kein Hindernis für ein zeitgemäßes und zukunftsorientiertes Berufsrecht der Rechtsanwälte dar. § 78 ZPO in der bisher geltenden Fassung ist nicht durch die Zulassung überörtlicher Sozietäten überholt. Es steht jedem, auch dem auf dem Lande ansässigen Rechtsanwalt frei, sich mit anderen Kollegen zu einer Sozietät oder überörtlichen Sozietäten zu verbinden. Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit verhindert damit auch bei Zulassen überörtlicher Sozietäten, daß die örtliche Anwaltschaft von Großkanzleien in Ballungsgebieten übergangen wird. Insbesondere stellt das Festhalten an der Beschränkung der Postulationsfähigkeit keine Benachteiligung deutscher Rechtsanwälte gegenüber Rechtsanwälten aus anderen EG-Mitgliedstaaten oder dem EWR-

Raum dar. Die notwendige Kenntnis der deutschen Gerichtssprache und des deutschen Rechts, insbesondere auch des deutschen Prozeßrechts, steht einem gehäuftem Auftreten ausländischer Rechtsanwälte zu Lasten der deutschen Anwaltschaft entgegen. Während der Anwalt aus dem ausländischen EG-Mitgliedstaat vor deutschen Gerichten nur zeitlich begrenzt tätig wird, übt der inländische Anwalt eine Dauertätigkeit aus, für die die verfahrensbezogenen und prozeßökonomischen Erwägungen gelten, die den Grundsatz der Beschränkung der Postulationsfähigkeit im übrigen rechtfertigen.

Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit ist auch aus der Sicht der Rechtspflege weiterhin gerechtfertigt. Sie sichert prozeßökonomische Abläufe und beschleunigt die Erledigung der zumeist nicht in einem Termin abgeschlossenen Zivilsachen. Sie ermöglicht rasche Terminabsprachen zwischen Gericht und dem am Ort ansässigen Rechtsanwalt, die auch moderne Kommunikationstechniken nicht sicherstellen können. Die Beibehaltung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit sichert die Erreichbarkeit des Anwalts für Mandanten und Gerichte. Sie verhindert eine zunehmende Reisetätigkeit der deutschen Rechtsanwälte und sichert damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwaltschaft. Sie fördert daneben die Kenntnisse örtlicher Besonderheiten. Sie verhindert das weitere Ansteigen der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung, das zwangsläufige Folge einer zunehmenden Reisetätigkeit und einer verstärkten Verwendung von Telefon und Telefax wäre.

Die Folgeänderungen stellen klar, daß die Vorschriften, die auf die bisher geltende Fassung des § 78 ZPO Bezug nehmen, weiterhin unverändert beizubehalten sind.

93/1/93

9. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 BRAGO)

In Artikel 4 Nr. 1 ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:"

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung zu der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 1 BRAGO. Nach dem Entwurf würde der bisherige Absatz 1 Satz 2 BRAGO zu einem neuen Satz 3. Diese Vorschrift regelt aber nur die Folgen einer freiwilligen, vorbehaltlosen Zahlung auf eine höhere als die gesetzliche Vergütung. Diese Regelung sollte deshalb ihren bisherigen Standort als Satz 2 des § 3 Abs. 1 BRAGO behalten und nicht im Anschluß an die Regelungen über eine geringere Vergütung als die gesetzliche Vergütung stehen. Die Neuregelung sollte vielmehr zum besseren Verständnis als neuer Satz 3 des § 3 Abs. 1 BRAGO erfolgen.